

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Der Präsident

Brandschutzgrundsätze

**der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich)
vom 30. April 1999**

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 – 24 49

Nr. 10/ 1999

8. Jahrgang /15. Mai 1999

Brandschutzgrundsätze

der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) vom 30. April 1999

I. Allgemeines

1. Regelungsgegenstand

(1) Die Brandschutzgrundsätze regeln ergänzend zu den bau-, arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Regelwerken insbesondere die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Schutz der Mitglieder der Universität und sonstigen Nutzer der universitären Einrichtungen vor Brandgefahren.

(2) Die Brandschutzgrundsätze beschreiben darüber hinaus vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren und geben Hinweise für das Verhalten in Brand- und Gefährdungsfällen.

2. Geltungsbereich

Die Brandschutzgrundsätze gelten für alle baulichen Anlagen, die von der Humboldt-Universität im Hochschulbereich genutzt und betrieben werden. Die Brandschutzgrundsätze bilden eine Rahmenordnung, die ggf. im Hinblick auf örtliche und betriebliche Besonderheiten von den unter II. 1. genannten Verantwortlichen ergänzt wird. Die Brandschutzgrundsätze gelten für alle Mitglieder der Universität und sonstigen Nutzer der universitären Einrichtungen.

II. Vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren

1. Verantwortung

(1) Dienststelle: Die Dienststelle trägt im Rahmen der Brandschutzgrundsätze die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und die Organisation des Brandschutzes. Der Präsident überträgt diese Verantwortung den nachstehend genannten Funktionsträgern in Bezug auf deren Organisationseinheiten und auf die von diesen Organisationseinheiten genutzten baulichen Anlagen:

- Dekane und Dekaninnen der Fakultäten
- Direktoren und Direktorinnen der Institute
- Direktoren und Direktorinnen der Zentralinstitute
- Direktoren und Direktorinnen der Zentralen Einrichtungen
- den Kanzler oder die Kanzlerin für die zentrale Universitätsverwaltung.

Eine weitere Übertragung auf die jeweiligen Verwaltungsleitungen ist zulässig.

Soweit mehrere Organisationseinheiten in einem Gebäude untergebracht sind, beauftragt der Kanzler oder die Kanzlerin eine Organisationseinheit mit der Gesamtkoordination des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Verantwortlichen werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der Dienststelle für Arbeitssicherheit und den Brandschutzkräften unterstützt. Die Dienststelle für Arbeitssicherheit veranlasst insbesondere die Schulungsmaßnahmen für Brandschutzkräfte.

Der jeweils zuständigen Dienststelle obliegen:

- a) die Bestellung und Einweisung von Brandschutzkräften
- b) die Information der Mitglieder der Organisationseinheiten und der sonstigen regelmäßigen Nutzer über vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren und über Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden und das Verhalten im Gefahrenfall; diese Information soll einmal jährlich erfolgen,
- c) die Verpflichtung von sonstigen Nutzern der Einrichtung der Organisationseinheiten zur Einhaltung der Brandschutzordnung
- d) die Kontrollen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. Einhaltung von Rauchverboten, Lagerung gefährlicher oder brennbarer Stoffe)
- e) die Veranstaltung von Brandschutzübungen.

(2) Baudienststellen: Die Aufgaben der Baudienststellen werden von der Technischen Abteilung der Zentralen Universitätsverwaltung wahrgenommen. Den Baudienststellen obliegen generelle Berateraufgaben in Brandschutzangelegenheiten sowie Betreiberaufgaben für brandschutz- und sicherheitstechnische Anlagen.

Den Baudienststellen obliegen insbesondere

- a) die fachtechnische Beratung der Dienststellen in Brandschutzangelegenheiten
- b) die Erhaltung der Betriebssicherheit von Licht-, Kraft-, Gas-, Heizungs-, und raumluftechnischen

- Anlagen sowie der Blitzschutz und Fernmeldeeinrichtungen
- c) der Einbau sowie die Erneuerung und Ergänzung von alarm- und sicherheitstechnischen Einrichtungen
 - d) die Wartung, Instandhaltung und -setzung der fest installierten lösch-, brandschutz- und alarmtechnischen Einrichtungen.

(3) Hausverwaltung: Die Funktionen der Hausverwaltung werden von der Technischen Abteilung wahrgenommen.

Der Hausverwaltung obliegen als Betreiber der baulichen Anlagen Ausführungs- und Kontrollaufgaben des vorbeugenden Brandschutzes (Kennzeichnung und regelmäßige Inspektion der Rettungswege, Erstellung der Brandschutzpläne, Beschaffung, Ersatz und Wartung von Feuerlöschern sowie von Alarmgeräten usw.).

(4) Brandschutzkräfte: Als Brandschutzkräfte sind von den jeweiligen Organisationseinheiten mindestens ein Brandschutzbeauftragter oder eine Brandschutzbeauftragte für jede bauliche Anlage zu bestellen; darüber hinaus sind ggf. zusätzliche Brandschutzobleute zu benennen, die dem oder der Brandschutzbeauftragten beigeordnet sind.

Die Brandschutzkräfte wirken unterstützend, beratend, planend, informierend, kontrollierend und koordinierend in allen Fragen des vorbeugenden Brandschutzes. Sie sind den Verantwortlichen nach Ziff. 1 unmittelbar unterstellt und ansonsten nicht weisungsgebunden. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Personal der jeweiligen Organisationseinheit heranziehen.

Den Brandschutzkräften obliegen insbesondere

- a) die Beratung der jeweiligen Organisationseinheit und der Hausverwaltung in Fragen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. Planung, Ausführung und Unterhaltung von technischen Einrichtungen, Einführung neuer Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe, Gestaltung der Arbeitsplätze, Erstellung und Veröffentlichung von Flucht-, Rettungs-, Alarmplänen und anderen Hinweisen)
- b) die regelmäßige Information der Universitätsmitglieder über Maßnahmen zur Brandverhütung und die Durchführung von Unterweisungen für die Bedienung der Brandschutzeinrichtungen
- c) die Erprobung der im Notfall notwendigen Maßnahmen

- d) die mindestens jährliche Kontrolle der Fluchtwege, der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sowie der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen
- e) die Erarbeitung von Regelungen zur Bergung von wichtigen Gegenständen und Unterlagen.

Die Brandschutzkräfte sind verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich der Technischen Abteilung mitzuteilen. Die Brandschutzbeauftragten führen ein Brandschutzbuch, in dem die durchgeführten Kontrollen und die dabei festgestellten Mängel sowie die eingeleiteten Maßnahmen aufzuzeichnen sind.

2. Vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren

(1) Der als Anlage 1 beigelegte Alarmplan ist in jeder Einrichtung auszuhängen und mit einem 10 mm breiten Rand in roter Farbe zu versehen. (Brandschutzordnung Teil A)

(2) Zur Verhütung von Bränden und Explosionen sind von allen Nutzern der Einrichtungen des Hochschulbereichs folgende Regeln zu beachten:

- Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt in Laboratorien, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten und in Räumen, in denen explosive Gas-, Luft-, Dampfgemische oder Stoffe vorhanden sind; diese Räume sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenträumen, Fluren und Dachböden ist untersagt.
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
- In Laboratorien und Werkstätten dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. Sie müssen in geeigneten und gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden.
- Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur gemäß der Hinweise der Hersteller und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen. Es dürfen nur mit dem VDE-Zeichen versehene Geräte betrieben werden. Koch- und Heizgeräte sind unter Aufsicht so zu betreiben, dass kein Brand entstehen kann.

- Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten sind außerhalb hierfür vorgesehener Schweißarbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) durch den Verantwortlichen nach Ziff. II 1 zulässig.
- Die Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen sind geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenträumen. Hiervon sind automatisch schließende Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen ausgenommen.
- Die Hinweise zur Betätigung der mechanischen Rauchabzugsanlagen sind zu befolgen.
- Flucht- und Rettungswege müssen eingerichtet, gekennzeichnet und in der erforderlichen Breite begehbar sein. Sie dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen und Materialien genutzt werden.
- Notausgänge dürfen während der Betriebszeiten nicht versperrt oder verschlossen werden.
- Feuerwehrezufahrten und gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- Einrichtungen und Geräte, die der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden dienen, dürfen nicht beschädigt, in ihrer Funktion beeinträchtigt oder unbefugt entfernt werden. Handsperrreinrichtungen für Gas, Wasser und elektrische Anlagen und Hydranten dürfen nicht verstellt werden.
- Alle Nutzer der Einrichtungen der Universität haben die Pflicht, sich über die Lage und Funktion der Brandmelder (Feuermelder), der Feuerlöscher, Löschdecken und Löschbrausen zu informieren.

III. Verhalten im Brand- und Gefahrenfall

1. Grundsätze

- a) Ruhe bewahren/ unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.
- b) Brand melden.
- c) Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- d) Sachwerte sind ersetzbar.

2. Brandmeldung

Jeder Nutzer der Einrichtungen der Universität hat beim Bemerkens eines Brandes die Feuerwehr zur Alarmierung bzw. die Alarmierung zu veranlassen. Bei einer Brandmeldung an die Feuerwehr ist die Rufnummer 112 zu wählen. Bei der Brandmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

- Wo brennt es (Anschrift und Ort)?
- Was brennt?
- Sind Menschen in Gefahr?
- Wer meldet den Brand?

Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach der Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

Darüber hinaus sind die Verantwortlichen nach Ziff. II 1 und folgende Personen über das Brandereignis zu informieren:

- Leiter der Technischen Abteilung, Telefon 2093-1850/1851
- Dienststelle für Arbeitssicherheit 2093-1969/1974
- außerhalb der regulären Dienstzeit: Zentraler Wachdienst, Telefon 2093-2416

3. Alarmsignale

Es werden folgende Alarmsignale festgelegt:

- Das Warnsignal – kurze Signaltöne – bedeutet Alarm für alle Personen, die sich im Haus aufhalten und dient der Vorbereitung einer Hausräumung.
- Das Räumungssignal erfolgt als Dauerton und bedeutet die Aufforderung zur Räumung des Gebäudes.

Bei Eintreten eines Brandfalles und nach Alarmierung der Feuerwehr haben die Verantwortlichen nach Ziff. II 1 das Warnsignal bzw. das Räumungssignal auszulösen.

4. Räumung

Beim Ertönen des Räumungssignals haben die Verantwortlichen nach Ziff. II 1 die Räumung des Gebäudes bzw. Gefahrenbereichs zu veranlassen; sie sind gegenüber allen Nutzern des Gebäudes anweisungsbefugt. Alle Personen haben den Gefahrenbereich über Treppenträume zu verlassen, Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen. Beim Verlassen der Gebäude ist behinderten Personen und anderen Hilfsbedürftigen vorrangig Hilfe zu leisten. Die Verantwortlichen treffen die notwendigen und möglichen Maßnahmen zur Gefahrenminderung (Inbetriebnahme technischer Einrichtungen wie mechanische Rauchabzugsklappen, Ersatzstromversorgungen) und bekämpfen, soweit möglich, Entstehungsbrände mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten.

Die Verantwortlichen stimmen sich bis zum Eintreffen der Feuerwehr über alle Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenminderung ab. Nach Eintreffen der Feuerwehr haben sie deren Anweisungen zu beachten.

IV. Schlussbestimmungen

1. Die Brandschutzgrundsätze sind in jedem Gebäude der Universität sowie in den einzelnen Organisationseinheiten zur Einsichtnahme bereit zu halten.
2. Die Brandschutzgrundsätze werden durch Aushang (auch im Studentensekretariat) allen Studierenden bekanntgegeben. In besonders brandschutzgefährdeten Bereichen wird die Brandschutzordnung bei der Anmeldung zu Praktika gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.
3. Die lokal spezifischen Brandschutzordnungen sind innerhalb einer Übergangsfrist von sechs Monaten zu überarbeiten und bekannt zu machen.
4. Die Brandschutzgrundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 1.7.1985 (Anweisung und Mitteilung Nr. 5/1985) außer Kraft.

Der Präsident

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

☉ Feuerwehr 112

Wo brennt es (Anschrift u. Ort) ?

Was brennt ?

Sind Menschen in Gefahr ?

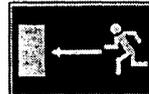
Wer meldet den Brand ?

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



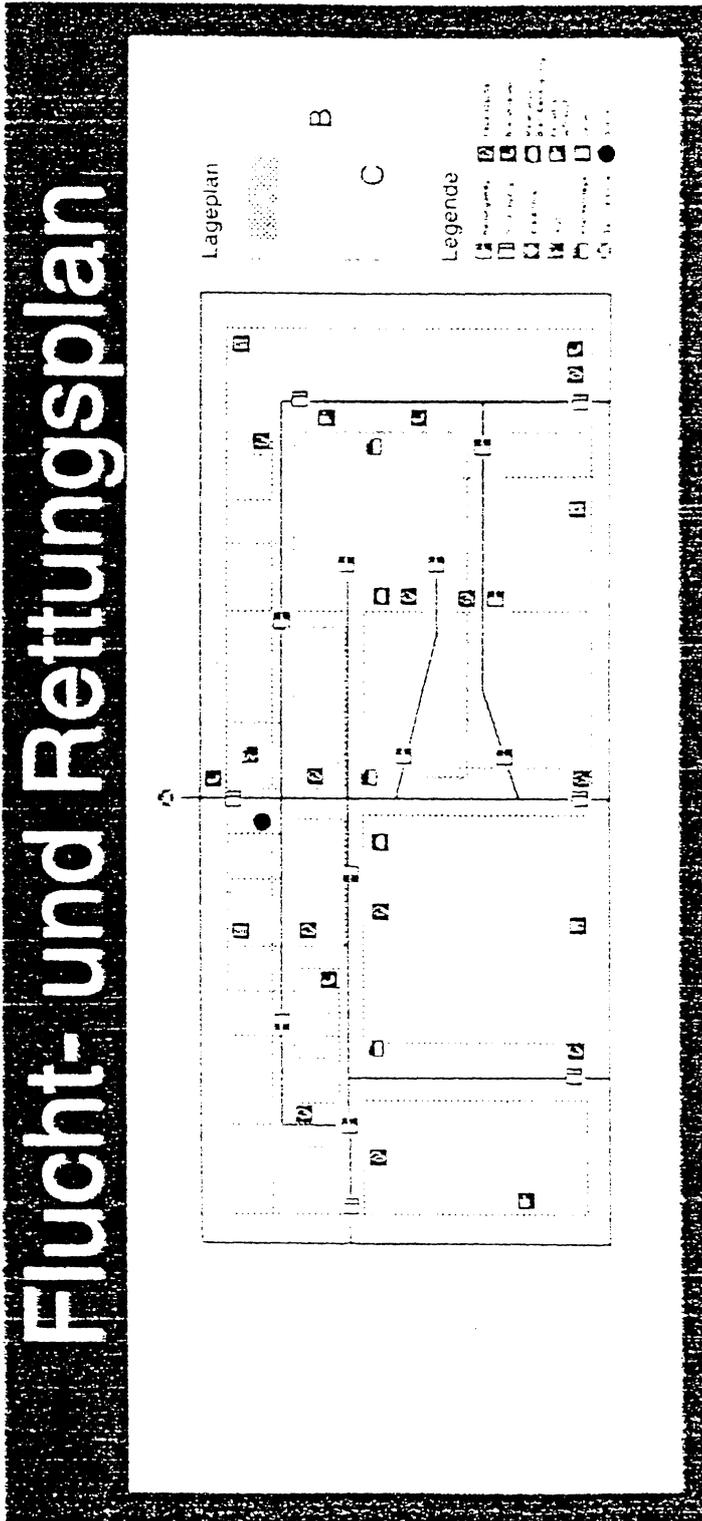
Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Löschversuch
unternehmen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

Feuerlöscher benutzen



Legende

	Rettungsweg		Feuerlöscher
	Notausgang		Brandmelder
	Erste Hilfe		Material zur Brandbekämpfung
	Arzt		Feuerlösch- schlauch
	Krankentrage		Leiter
	Sammelstelle		Standort